

Muster-Geschäftsordnung des Gesamt-Elternbeirat / Stadt-Elternrat / Kreis-Elternrat der Stadt X, des Y-Kreises

Der Gesamt-Elternbeirat / Stadt-Elternrat / Kreis-Elternrat des-Kreises
(bzw. „Stadt-Elternrat der Kreisfreien Stadt“) hat am
gemäß

§xx Elternmitwirkungs-VO vom

folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat

Die Elternbeiratsvorsitzenden aller Schulen des- Kreises (der Stadt) bilden den Gesamt-Elternbeirat / Stadt-Elternrat / Kreis-Elternrat.

§ 2 Vorsitzende/r des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates

(1) Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretenden Vorsitzende/n.

(2) Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat wählt in dem Jahr, in dem die Amtszeit des Landeselternrates abläuft, für die Wahl des neuen Landeselternrates aus seiner Mitte je einen Delegierten aus den Elternvertretern der Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien, Berufsschulen sowie beruflichen Vollzeitsschulen.

(3) Die Wahlen erfolgen geheim.

Alternativ:

(3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los

§ 3 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates beträgt ein Jahr.

Alternativ:

(1) Die Amtszeit des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates beträgt zwei Jahre.

(2) Die Amtszeit der/s Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet die/der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

§ 4 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat.

Alternativ:

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat nach Anhörung des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates. Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Anfechtendem und dem Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als zehn Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt wurde.

§ 5 Die/der Vorsitzende

(1) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Sie/Er kann die Gesprächsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat in der Öffentlichkeit.

(3) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

§ 6 Sitzungen

(1) Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ort und Zeit bestimmt die/der Vorsitzende, die/der zu den Sitzungen einlädt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 21 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der/die Vorsitzende den Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Schriftform und kann über die Schüler/innen erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates unter Angabe des Grundes es wünscht.

(3) Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen. An den Sitzungen soll der Leiter des zuständigen Staatlichen Schulamtes bzw. sein Stellvertreter beratend teilnehmen.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.

Alternativ:

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht. Eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das den Mitgliedern des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates spätestens nach vier Wochen zu übergeben ist.

§ 9 Ausschüsse

(1) Der Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat kann für besondere Aufgaben sowie regional- bzw. schulartbezogen Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen mitarbeiten, die nicht dem Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat angehören.

(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrat.

(3) Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

(4) Wird ein Beschluss des Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines Ausschusses gefasst, ist dessen Stellungnahme auf Wunsch dem Beschluss beizufügen.

§ 9 Schlussbestimmung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des
Gesamt-Elternbeirat/Stadt-Elternrat/Kreis-Elternrates.
Die Geschäftsordnung tritt am in Kraft.